

**I 63-303.61** 79-234Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

79-234 MBB

Datum der Ausgabe:

14. Mai 1979

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3025.

Bo 105, alle Werknummern bis einschließlich 450.

Betrifft:

Bugklappe für Steuerungsraum.

Anlaß/Grund:

Mögliche Störungen der Heckrotorsteuerung infolge Berührung von Steuerungsbauteilen mit Massebändern, Halteseilen bzw. Halteketten an der Bugklappe P/N 105-21301, D136-2163 und D136-1827.

Maßnahmen und Fristen:

Innerhalb der nächsten 10 Flugstunden nach Bekanntgabe dieser LTA sind, falls nicht bereits geschehen, die Maßnahmen entsprechend den Angaben im Service Bulletin durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Bo 105 Service Bulletin Nr. 20-10, Revision 2 vom 26. Februar 1979. Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 78-187/2 vom 6. November 1978.